

Statuten des Vereins STAINZER WIRTSCHAFT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Stainzer Wirtschaft“
- (2) Sitz des Vereins: Grazer Strasse 1, 8510 Stainz
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark. Die Ausübung der Vereinstätigkeit durch Zweigvereine ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Anliegen und Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Planung, Koordination und Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen. Die freie Gestaltung der eigenen Werbung jedes einzelnen Mitglieds wird hierdurch jedoch nicht berührt.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Höhe der einzuhebenden Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Prinzipien

- (1) Der Verein verpflichtet sich zu einer langfristigen Verantwortung im Sinne einer Nachhaltigkeit. Sämtliche Maßnahmen des Vereines werden auf die Frage des Ressourcenverbrauches hin bewertet. In den Publikationen des Vereins „Stainzer Wirtschaft“ wird regelmäßig auf die langfristige Verantwortung hingewiesen.
- (2) Regionalität ist eines der Prinzipien des Vereines. Regionale Mitglieder im Sinn von § 5 sind in den vom Vorstand definierten Gemeinden ansässig und tätig. Der Regionalität wird in der Tätigkeit des Vereines und seiner Mitglieder Beachtung geschenkt.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereines kann jeder Angehörige eines freien Berufes und jeder Wirtschaftstreibende, jede Gemeinde, jeder Verein und jeder sonstige Betrieb, auch Landwirtschaftsbetrieb werden, der seinen Sitz, in Stainz oder seiner Umgebung hat. Mit Umgebung ist jede angrenzende Gemeinde, aber auch eine sonstige Gemeinde in der Steiermark gemeint. Die Zustimmung des Vorstandes ist für die Mitgliedschaft Voraussetzung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung beschließen, dass auch sonstige Interessenten in Pension ordentliche Mitglieder werden.

§ 6 Erwerb von Mitgliedschaft

(1) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

(2) Über Aufnahme von Mitgliedern nach der Konstituierung entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen und muss dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Okt. mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn:

a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

b) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wobei bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung (§ 10)

(2) Das Leitungsorgan (Vorstand) (§ 11)

(3) Die Rechnungsprüfer (§ 12)

(4) Das Schiedsgericht (§ 13)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, sooft die Führung des Vereines dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

(3) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Obmann; hiebei ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten; Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per E-Mail sowie wenn nicht anders möglich per Postweg.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet fünfzehn Minuten später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen solche über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines, sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines bedarf einer 4/5-Mehrheit.

(8) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder mit Stimmzettel.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

(1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.

(2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.

(3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

(4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

(6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(7) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Das Leitungsorgan (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Wahl von Beiräte als weitere Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Diese haben ebenfalls Stimmrecht im Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlvorschläge erstellt für die Konstituierung das Proponentenkomitee, in weiterer Folge der Vorstand.

(3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von diesen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls Mitglieder oder auch 3. Personen mit beratender Funktion den Besprechungen beizuziehen (erweiterter Vorstand).

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (5) Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und 3. Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, zusammen mit 2 Mitgliedern des Vorstandes auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des

Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Alle Geschäftsstücke zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

(2) Die Obmannsstellvertreter vertreten den Obmann, wenn dieser verhindert ist, und unterstützen ihn bei der Vereinsführung.

(3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Vereinsführung zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei Vorstandssitzung, Mitgliederversammlungen, sowie der gesamte Schriftverkehr.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er führt die Kassabücher und ist für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

(5) Die Beiräte unterstützen den Obmann bei der Vereinsführung.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 2, 7, 8, 9 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 f. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist 2 Mitglieder dem Vorstand als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreise der übrigen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unzulässig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung zugleich mit derselben Mehrheit wie im Abs. (1) auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vereinsvermögen muss, soweit es möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§ 18 Gender Formulierungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form